

K. Öffentliche Finanzen

Vorbemerkung:

Die Angaben der nachstehenden Tabelle beziehen sich lediglich auf die zentrale Verwaltung des Staates (z. B. in der Bundesrepublik Deutschland nur auf den Bund) und enthalten nicht die Haushalte der nachgeordneten Gebietskörperschaften (z. B. in der Bundesrepublik Deutschland die Haushalte der Länder und Stadtstaaten sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände). Vgl. hierzu auch die nachstehende Übersetzung der Vorbemerkung im Statistical Yearbook 1959 der UN, dem die Tabelle entnommen ist.

In der folgenden Übersicht wurde versucht, die Ausgaben und Einnahmen der Zentralverwaltung zu volkswirtschaftlich sinnvollen Gruppen zusammenzufassen und, soweit möglich, in den eigentlichen Haushaltsrechnungen nicht nachgewiesene Finanzvorfälle entweder gesondert oder im Rahmen der Haushaltsrechnungen der Zentralverwaltung anzugeben. Die Unterschiede in der Gestaltung der Haushaltspläne und in den Rechnungslegungsmethoden der einzelnen Länder ermöglichen lediglich eine annähernde Vergleichbarkeit dieser Gruppen. Internationale Vergleiche der Gesamtausgaben und -einnahmen der Länder, in noch höherem Maße Vergleiche von Teilen derselben, sind aus folgenden Gründen mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden:

a) Die Höhe der Gesamtausgaben und -einnahmen hängt wesentlich vom Staatsaufbau und von der wirtschaftlichen Aktivität des jeweiligen Staates ab. In zentral gelenkten Staaten sind die nationalen Regierungen teilweise oder ganz verantwortlich für Angelegenheiten wie Verkehrswege, Gesundheits-, Erziehungs- und Polizeiwesen, während diese Aufgaben in föderativ geordneten Staaten regionalen Stellen obliegen. Viele Staaten besitzen oder betreiben die Eisenbahnen, Kraftstationen, das Telefon- und Telegrafennetzen usw., die anderwärts Privatunternehmen sind.

b) Die Haushaltspläne und Rechnungslegungsmethoden sind von Land zu Land verschieden. Fast in keinem Lande sind alle Haushaltsausgaben und -einnahmen in einer einzigen Haushaltsrechnung zusammengefaßt. Häufig gliedern sich diese in ordentliche und außerordentliche, laufende und Vermögensrechnungen, allgemeine und Sonderrechnungen, Ertrags- und Anleiherechnungen, Rechnungen über Kriegsausgaben, öffentliche Arbeiten usw. Bestimmte öffentliche Einrichtungen (Gesundheits- und Erziehungswesen, Sozialversicherung usw.) haben in einigen Ländern eigene Haushaltspläne. Die Ausgaben und Einnahmen können weiterhin brutto oder netto nachgewiesen sein, d. h. vor oder nach Abzug bestimmter Einnahmen aus Erstattungen und Zuweisungen. Zuweilen enthalten sie auch die Brutto-Betriebsausgaben und -einnahmen aus bestimmten oder allen öffentlichen Unternehmen; in anderen Fällen sind nur Überschüsse und Fehlbeträge ausgewiesen. Die Abschlußrechnungen der meisten Länder stellen kassenmäßige Istaussgaben und -einnahmen dar. In manchen Fällen enthalten die Ausgaben jedoch Zahlungsaufträge, Anweisungen der Staatskassen, eingegangene Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen und die Einnahmen Anweisungen an die Staatskassen, festgestellte Ansprüche usw. (Sollzahlen). Die angegebenen Ausgaben und Einnahmen erstrecken sich gewöhnlich nur auf das Rechnungsjahr; bei einigen Ländern sind jedoch in das Rechnungsjahr Finanzvorfälle einbezogen, die erst in einer Auslaufperiode ausgeführt wurden. Die wichtigsten in der Übersicht gebrauchten Begriffe können wie folgt umrissen werden:

Gesamtausgaben und -einnahmen

Die Schuldentilgung ist, wenn nicht anders angegeben, in die Haushaltsausgaben nicht einbezogen, ebenso verschiedene Kapital-Zuweisungen, die, wenn sie von Bedeutung sind, nachrichtlich aufgeführt werden. Die Ausgaben enthalten Zuweisungen an ausländische Staaten, während Zuweisungen vom Ausland den Gesamteinnahmen nicht zugerechnet, sondern nachrichtlich ausgebracht wurden. Anleiherlöse und Überschüsse bzw. Fehlbeträge aus Vorjahren wurden von den Haushaltseinnahmen abgesetzt. Buchmäßige Gewinne oder Verluste von Währungsaufwertungen sind entweder ausgenommen oder besonders dargestellt. Zugänge und Abgänge des ERP-Gegenwertfonds sind bei Einnahmen und Ausgaben nicht enthalten.

Zinsen für öffentliche Schulden

Gesamte Haushaltsausgaben für diesen Zweck, ohne Absetzung von Zinseinnahmen von Seiten öffentlicher Unternehmen usw.

Subventionen

Im allgemeinen Ausgaben zur Senkung der Marktpreise für verschiedene Waren.

Erziehung

Unmittelbare und mittelbare Ausgaben für Schulen, Universitäten usw.

Gesundheitswesen

Ausgaben für den staatlichen Gesundheitsdienst, die Krankenhäuser usw.

Sozialversicherung usw.

Die staatlichen Ausgaben zur Sicherung gegen Arbeitslosigkeit, Krankheit und Unfälle, für Altersversorgung und Kinderbeihilfen.

Verteidigung

Die gesamten laufenden und einmaligen Ausgaben für Verteidigungszwecke, ohne Abzüge, wie etwa Erlöse aus dem Verkauf überschüssigen Kriegsmaterials.

Einkommen- und Vermögenssteuern

Hauptsächlich allgemeine und Sondersteuern vom Einkommen der Einzelpersonen und Körperschaften, Übergewinnsteuern, Stempelsteuern von Dividenden usw.

Zölle

Die Einnahmen aus Zöllen wurden nach Import- und Exportzöllen gegliedert, wo dies von Bedeutung war.

Schuldenstand

Die Zahlen über die Schulden beziehen sich auf den Schuldenstand am Schluß des jeweiligen Rechnungsjahres. Im allgemeinen sind bei den Schuldennachweisungen der einzelnen Länder ähnliche Unterschiede wie bei den Haushaltsrechnungen festzustellen. Die Zahlen können auf den gesamten Bruttovorgang der Länder, wie sie im Rechnungsabschluß des jeweiligen Landes nachgewiesen werden, basieren oder auch nur auf einigen dieser Verbindlichkeiten. Einige Länder schließen den gesamten Umlauf an Staatsgeld ein. Die öffentlichen Schulden können brutto oder auch netto, d. h. nach bestimmten Absetzungen, nachgewiesen sein. Die Einordnung zu Inlands- oder Auslandsverschuldung ist unterschiedlich; desgleichen die Methoden der Umberechnung von Auslandsschulden in nationale Währungen. Da viele Länder innerhalb des Berichtszeitraums zu verschiedenen Zeitpunkten die Kriegsschulden aus dem Ersten Weltkrieg in ihren Schuldenstand nicht mehr einbezogen haben, blieb diese Schuldenart gänzlich unberücksichtigt. Zu den langfristigen Schulden rechnen grundsätzlich auch die als beständig, fortdauernd, nicht ablösbar, fundiert, konsolidiert oder mittelfristig bezeichneten Schulden, zu den kurzfristigen auch die als schwabend, zeitweilig und als »Sichtschulden« bezeichneten. Sind diese Unterschiede in den amtlichen Nachweisungen nicht getroffen, so werden Schulden mit einer Fälligkeit innerhalb von 2 Jahren, gerechnet vom Ausgabebetrag, als kurzfristig angesehen.